

HERSTELLERGARANTIE

V19.04

1.0 DEFINITIONEN

- 1.1. SUNGROW Power Supply Co., Ltd. ("SUNGROW") gewährt die hierin festgelegte einfache Garantie für Produkte, die in den Ländern der Europäischen Union einschließlich des Vereinigten Königreichs, der Schweiz und den in Annex A aufgeführten Ländern zum erstmaligen Betrieb installiert werden (zu den vorbezeichneten Ländern siehe auch die Auflistung in Anhang A (V19.04) zu dieser Herstellergarantie).
- 1.2. „Produkt“ bezeichnet die Photovoltaik-Wechselrichter und Peripheriegeräte oder Teile davon, welche in Anhang A aufgeführt sind.
- 1.3. „Garantie“ ist diese Herstellergarantie für das Produkt.
- 1.4. „Kunde“ ist der Eigentümer des Produkts oder ein von ihm beauftragter Fachbetrieb, der Ansprüche aus dieser Garantie geltend macht.
- 1.5. „Handbuch“ ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltende SUNGROW Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung für das unter diese Garantie fallende Produkt.
- 1.6. „Standort“ ist der Ort, an dem das Produkt zum erstmaligen Betrieb installiert ist und der der SUNGROW mitgeteilt wird.
- 1.7. „Garantiezeit“ ist der Zeitraum, in dem diese Garantie für das Produkt gewährt wird.
- 1.8. „SUNGROW-Servicepersonal“ ist jeder Mitarbeiter, Agent oder sonstiger Dritter, der von SUNGROW unmittelbar oder mittelbar dazu ermächtigt ist, Arbeiten im Rahmen dieser Garantie durchzuführen.

2.0 EINFACHE GARANTIE

- 2.1. SUNGROW garantiert, dass das Produkt keine Mängel im gesetzlichen Sinne in Abweichung von den Herstellerangaben von SUNGROW aufweist.
- 2.2. Wenn ein Produkt Mängel aufweist, wird SUNGROW, sofern dies nicht unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, nach freiem Ermessen entweder in Form der Nachbesserung oder des Austauschs des Produkts, wie in den nachfolgenden Buchstaben a. bis f. und in Anhang A aufgeführt, nacherfüllen:
 - a. Lieferung eines Ersatzes für ein Produkt, wobei sich SUNGROW vorbehält, gegebenenfalls ein anderes Produktmodell oder ein Produkt eines Dritten zu liefern; in letzterem Fall der Lieferung eines anderen Produktmodells oder des Produktes eines Dritten umfasst die Garantie zugleich etwaige Anpassungen der Peripherie des auszutauschenden Produktes durch SUNGROW, um dessen Funktionalität sicherzustellen, dies jedoch nur mit einem Aufwand von SUNGROW in wirtschaftlich angemessenem Umfang (das heißt Anpassungsaufwand bis zu 50% des ursprünglichen Neuwertes des betroffenen Produktes). Die ausgetauschte Komponente oder das Ersatzteil behält die Garantiezeit des Originalproduktes. Wenn die verbleibende Garantiezeit des Originalproduktes weniger als ein (1) Jahr beträgt, verlängert sich die Garantiezeit um ein (1) Jahr ab dem Datum, an dem der Austausch durchgeführt wurde. Ersatzteile können neu oder überholt sein. Im Falle einer Ersatzlieferung geht das abgebaute Produkt in das Eigentum von SUNGROW über. Die Kosten für die Ersatzlieferung trägt SUNGROW, sofern in Anlage A nichts anderes bestimmt ist;
 - b. Entsendung von SUNGROW-Servicepersonal zur Reparatur am Standort;
 - c. Reparatur des defekten Produktes in einer SUNGROW-Werkstatt oder in einer Werkstatt eines SUNGROW Servicepersonals oder in einer von SUNGROW oder vom SUNGROW-Servicepersonal zu bestimmenden Werkstatt. Die Kosten für den Hin- und Rücktransport des defekten Produkts zwecks Reparatur in die Werkstatt durch ein von SUNGROW zu beauftragendes Transportunternehmen trägt SUNGROW, sofern in Anhang A nichts anderes bestimmt ist;
 - d. Überprüfung der Installation und Empfehlung möglicher Fehlerbehebungsmaßnahmen;

HERSTELLERGARANTIE

V19.04

2.0 EINFACHE GARANTIE

- e. Abholung der defekten und ersetzten Produkte als Eigentum von SUNGROW. Der Kunde wird das von ihm zu demontierende Produkt nach Demontage fachgerecht lagern (siehe Ziffer 7.3. dieser Garantie) und es außerdem in der Originalverpackung fachgerecht und zum Transport geeignet verpacken und das verpackte Produkt sodann auf eigene Kosten bis zu einem (1) Monat in den in Anhang A genannten Ländern und Regionen zur Abholung durch SUNGROW oder ein von SUNGROW beauftragtes Transportunternehmen bereit halten, um dessen Abholung durch SUNGROW zu ermöglichen. Im Rahmen der Abholung des Produktes und dessen Verladung zum Transport schuldet der Kunde die angemessene Überwachung des Abholungs- und insbesondere Verladevorganges, damit das Produkt insbesondere nicht durch unsachgemäße Verladung, die dem Kunden als solche erkennbar ist, beschädigt wird oder – während der Durchführung des Transportes – beschädigt werden kann; und/oder
- f. Zahlung einer Aufwandspauschale an den Kunden gemäß den Bestimmungen des Anhangs A. Falls die Reklamationen mehr als ein Produkt betreffen, wird die Aufwandspauschale um 50 % für jedes weitere Produkt reduziert.
- 2.3. Die Nacherfüllung im Sinne von Ziffer 2.2. ist unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 2.2, a) dieser Garantie wirtschaftlich unzumutbar, wenn diese für SUNGROW in Anbetracht des Wertes des Produkts im mangelfreien Zustand, der Auswirkungen des Mangels und/oder der verfügbaren und für den Kunden zumutbaren Alternativlösungen inakzeptabel ist.
- 2.4. SUNGROW behält sich vor, von dem Kunden eine Zahlung einer Kaution vor der Nacherfüllung in Ländern und Gebieten zu verlangen, die nicht in Anhang A aufgeführt sind, und/oder von Kunden, die im Hinblick auf den Kauf von Produkten oder Dienstleistungen von SUNGROW, ihren Tochtergesellschaften oder Vertriebspartnern mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Verzug sind oder waren.
- 2.5. Sollte sich bei der Nacherfüllung herausstellen, dass Ansprüche des Kunden aus dieser Garantie zu Unrecht geltend gemacht wurden, behält sich SUNGROW vor, dem Kunden die damit verbundenen Kosten gemäß Ziffer 7.4. in Rechnung zu stellen.
- 2.6. Die Garantiezeit für Produkte, die in den Ländern der Europäischen Union einschließlich des Vereinigten Königreichs und der Schweiz (s. Anhang A) zum erstmaligen Betrieb installiert worden sind, beträgt fünf (5) Jahre ab dem Lieferdatum, sofern in Anhang A nichts anderes bestimmt ist. Wenn SUNGROW innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Installationsdatum vom Kunden oder Installateur ein vollständig ausgefülltes Registrierungsformular (das "Registrierungsformular") erhält, verschiebt sich das Anfangsdatum der Herstellergarantie auf das Datum der Erstinstallation. In jedem Fall beträgt die Garantiezeit nicht mehr als sechs (6) Jahre ab Herstellungsdatum (ersichtlich unter anderem aus der Seriennummer, die das betreffende Produkt trägt).

3.0 VERLÄNGERTE GARANTIE

- 3.1. Den Parteien steht es frei, zusätzlich zur Garantiezeit von fünf Jahren nach Ziffer 2.6 dieser Garantiebedingungen eine „verlängerte Garantie“ zu vereinbaren. Die Einzelheiten dieser Vereinbarung, unter anderem zur Laufzeit und zu den kommerziellen Details (insbesondere Preis) sind im gesonderten „Vertrag über die Vereinbarung einer verlängerten Garantie“ (Vertrag über Garantieverlängerung) geregelt.
- 3.2. Kernvoraussetzung für die Wirksamkeit der verlängerten Garantie ist aber jedenfalls, dass der Kunde einen Vertrag über die Wartung des betreffenden Produkts abschließt (Wartungsvertrag), dass das die Wartung ausführende Unternehmen für den Fall, dass es nicht die SUNGROW ist, von der SUNGROW als geeignet zertifiziert worden ist (Zertifizierung), und dass die ordnungsgemäße Wartung gemäß Wartungsplan im entsprechenden Benutzerhandbuch auch tatsächlich durchgeführt und nachgewiesen wird. Zu diesen Kernvoraussetzungen der verlängerten Garantie im Einzelnen wie folgt:

HERSTELLERGARANTIE

V19.04

3.0 VERLÄNGERTE GARANTIE

3.3. Wartungsvertrag

3.3.1. Abschluss in zeitlichem Zusammenhang mit Kaufvertrag

Vereinbaren die Parteien nach Maßgabe des gesonderten Vertrages über Garantieverlängerung und im zeitlichem Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages über den Erwerb des Produktes mit SUNGROW die Verlängerung der Garantiezeit über die fünf (5) Jahre nach Ziffer 2.6. dieser Garantiebedingungen hinaus (verlängerte Garantie), hat der Kunde zusätzlich und nach seiner Wahl

- a. entweder einen Wartungsvertrag (Muster, Anlage 1) über die Wartung des zu erwerbenden Produktes mit SUNGROW abzuschließen (Wartung durch SUNGROW)
- b. oder einen Wartungsvertrag über die Wartung des zu erwerbenden Produktes mit einem Drittunternehmen abzuschließen oder die Wartung des zu erwerbenden Produktes selbst durchzuführen (sonstige Wartung).

Bei einer sonstigen Wartung wird die verlängerte Garantie erst wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn der Kunde den schriftlichen Nachweis erbringt, dass der laut Wartungsvertrag oder auf sonstige Weise für die Durchführung der Wartung konkret vorgesehene Techniker im Rahmen eines Zertifizierungsprozesses durch SUNGROW als für die Wartungsdurchführung zu dem konkret in Rede stehenden Produkt geeignet zertifiziert worden ist (Zertifizierung). Die Zertifizierung erfolgt stets personenbezogen. Der Kunde muss die Zertifizierung und deren Aufrechterhaltung für die gesamte Laufzeit der verlängerten Garantie sicherstellen und auf Anforderung von SUNGROW jederzeit nachweisen; im Falle einer Wartung durch einen nicht zertifizierten Techniker entfällt die verlängerte Garantie rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, zu dem letztmals die Wartung durch einen zertifizierten Techniker erbracht und nachgewiesen worden ist (siehe zum Nachweis unten, Ziffer 3.3.3.).

Die spezifischen Anforderungen von SUNGROW an die Erlangung der Zertifizierung sowie das hierfür an SUNGROW zu entrichtende Entgelt sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern werden gesondert geregelt.

Die Laufzeit der verlängerten Garantie richtet sich nach der Vereinbarung der Parteien im gesonderten Vertrag über Garantieverlängerung. Ungeachtet der darin für die verlängerte Garantie vereinbarten Laufzeit bleibt Wirksamkeitsvoraussetzung für die verlängerte Garantie jedoch stets der Abschluss und die Aufrechterhaltung des Wartungsvertrages nach Maßgabe dieser Ziffer 3.3.1. Wird die Wartung im Sinne dieser Ziffer beendet, dann endet deshalb auch die Laufzeit der verlängerten Garantie zu diesem Zeitpunkt. In keinem Fall ist die Garantiezeit kürzer als die fünf Jahre nach Ziffer 2.6. dieser Garantiebedingungen, beginnend mit dem Lieferdatum.

3.3.2. Abschluss zu späterem Zeitpunkt als Kaufvertrag

Die Vereinbarung einer verlängerten Garantie nach Maßgabe des gesonderten Vertrages über Garantieverlängerung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Kaufvertrages getroffen werden. Dann kommt ebenfalls eine Verlängerung der Garantie nach Maßgabe dieser Ziffer 3.1. und unter der Voraussetzung in Betracht, dass der Kunde entweder einen Wartungsvertrag mit der SUNGROW abschließt oder ein Fall der sonstigen Wartung im Sinne von Ziffer 3.3.1. vorliegt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass SUNGROW oder ein von ihr beauftragter Dritter das Produkt und die Anlage, in die das Produkt ggf. integriert worden ist, begutachtet und gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt hat, mit der Gewährung der verlängerten Garantie einverstanden zu sein. Die Kosten dieser Begutachtung trägt der Kunde.

3.3.3. Pflicht zur Vorlage von Wartungsberichten bei der sonstigen Wartung

Im Fall der sonstigen Wartung stellt der Kunde über die gesamte Laufzeit der verlängerten Garantie eine fachgerechte Wartung gemäß Wartungsplan im entsprechenden Handbuch des Produktes sicher. Der Kunde weist der SUNGROW die fachgerechte Wartung des Produktes durch Vorlage von schriftlichen Berichten unter Verwendung des Wartungsbericht-Formulars (Anlage 2) nach (Wartungsbericht). SUNGROWs Anforderungen an eine fachgerechte Wartung sind dem Wartungsbericht-Formular und den Herstellerangaben zu entnehmen. Als Zeitpunkt für die Vorlage der Wartungsberichte vereinbaren die Parteien den jeweils 1. Kalendertag eines Quartals pro Kalenderjahr (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).

HERSTELLERGARANTIE

V19.04

3.0 VERLÄNGERTE GARANTIE

Die verlängerte Garantie entfällt im Fall der sonstigen Wartung, wenn der Kunde gegenüber SUNGROW die Wartungsberichte nicht oder verspätet zur Verfügung stellt. In diesem Fall entfällt die verlängerte Garantie für die Zukunft sowie rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmalig der geeignete Wartungsbericht rechtzeitig vorgelegt worden ist.

Ebenso entfällt die verlängerte Garantie, wenn die Prüfung eines rechtzeitig vorgelegten Wartungsberichts durch SUNGROW ergibt, dass die Wartung nicht fachgerecht und nach Maßgabe der Herstellerangaben sowie unter Beachtung der Anforderungen aus dem Wartungsbericht-Formular durchgeführt worden ist. Auch in diesem Fall entfällt die verlängerte Garantie für die Zukunft sowie rückwirkend bis zu dem Zeitpunkt, zu dem letztmalig die ordnungsgemäße Wartung durchgeführt worden ist. Der Ausschluss der Garantie nach Maßgabe von Ziffer 5.0. dieser Herstellergarantie bleibt davon unberührt.

3.3.4. Wechsel des Techniker/Drittunternehmens durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, den jeweiligen Techniker sowie das Drittunternehmen im Fall der sonstigen Wartung zu wechseln und den Wartungsvertrag mit einem weiteren Drittunternehmen oder einem anderen Techniker fortzuführen. Dies lässt den Bestand und die Fortdauer der verlängerten Garantie unberührt, wenn und soweit der Kunde eine fachgerechte Wartung durch zertifiziertes Personal (vgl. Ziffer 3.3.3.) und die Zertifizierung gegenüber SUNGROW nachweist (vgl. Ziffer 3.3.1.). Im Übrigen gelten die Anforderungen an eine sonstige Wartung gemäß dieser Ziffer 3.3.

3.3.5. Verwaltungs- und Aufwandsentschädigung für die Prüfung der sonstigen Wartung

Im Fall der sonstigen Wartung zahlt der Kunde an SUNGROW über die gesamte Laufzeit der Wartung eine Verwaltungs- und Aufwandsentschädigung für die Prüfung der ordnungsgemäßen Wartung nach Maßgabe der Anforderungen gemäß Ziffer 3.3.3., 1. Absatz; die kommerziellen Einzelheiten zu Grund und Höhe sowie Fälligkeit dieser Entschädigung sind im gesonderten Vertrag über Garantieverlängerung vereinbart. Hiervon unberührt bleibt außerdem das Entgelt für die Zertifizierung, das ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

3.4. Kündigung der verlängerten Garantie durch SUNGROW

Abweichend von Ziffer 3.3.1. Absatz 3 dieser Herstellergarantie hat SUNGROW das Recht, die verlängerte Garantie gegenüber dem Kunden mit einer Frist von zwölf Monaten (Abkündigung) zum jeweils 1. Kalendertag eines Monats ordentlich zu kündigen, wenn SUNGROW feststellt, dass die Weitergewährung der verlängerten Garantie auf absehbare Zeit technisch oder wirtschaftlich unmöglich oder ihr unzumutbar wird. Dies gilt insbesondere aber nicht abschließend für den Fall, dass relevante Ersatzteile voraussichtlich nicht mehr am Markt verfügbar sein werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind ebenfalls im Vertrag über Garantieverlängerung geregelt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch beide Parteien bleibt hiervon unberührt.

4.0 VERLÄNGERTE TEILEGARANTIE (INGESCHRÄNKTE VERLÄNGERTE GARANTIE)

- 4.1. Den Parteien steht es frei, zusätzlich zur Garantiezeit von fünf Jahren nach Ziffer 2.6 dieser Garantiebedingungen eine „verlängerte Teilegarantie“ zu vereinbaren. Die Einzelheiten dieser Vereinbarung, unter anderem zur Laufzeit und zu den kommerziellen Details (insbesondere Preis) sind im gesonderten „Vertrag über die Vereinbarung einer verlängerten Teilegarantie“ (Vertrag über Garantieverlängerung) geregelt.
- 4.2. Die unter 3.2. bis 3.4. genannten Voraussetzungen, Anforderungen und Bedingungen gelten entsprechend auch für die verlängerte Teilegarantie.
- 4.3. Abweichend zu den in 2.2. genannten Formen der Nachbesserung beschränkt sich die Form der Nachbesserung im Falle eines Mangels auf die Buchstaben a., c. und e.
- 4.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung von Aufwänden für den Austausch des Gerätes oder Komponenten und/oder den Einbau von Ersatzteilen.

HERSTELLERGARANTIE

V19.04

4.0 VERLÄNGERTE TEILEGARANTIE (EINGESCHRÄNKTE VERLÄNGERTE GARANTIE)

- 4.5. Der Kunde weist der SUNGROW die fachgerechte Reparatur des Produktes durch Vorlage eines vollständig ausgefüllten SUNGROW Serviceberichtes unter Verwendung des Servicebericht-Formulars (Anlage 3) nach (SUNGROW Servicebericht). Der Servicebericht ist SUNGROW unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Kalendertage nach Durchführung der Reparatur vorzulegen bzw. zu übersenden.

5.0 GARANTIEAUSSCHLÜSSE

- 5.1. Von der Garantie sind keine Mängel, Schäden und/oder Verluste abgedeckt, die verursacht werden durch:
- a. unsachgemäßen Transport und unsachgemäße Lieferung, soweit durch Kunden verursacht oder zu verantworten;
 - b. unsachgemäße Lagerung des Produkts vor der Installation, es sei denn, die Lagerung erfolgte durch SUNGROW;
 - c. Nichteinhaltung geltender Vorschriften und Normen;
 - d. unsachgemäße Installation abweichend vom Handbuch (jedoch sind die vorstehend in Buchstabe c) genannten „geltenden Vorschriften und Normen“ vorrangig zum Handbuch);
 - e. Benutzung und Anwendung über die Definition im Handbuch hinaus;
 - f. Vernachlässigung, Missbrauch, unsachgemäße Wartung oder fehlende Wartung abweichend von den Angaben im Handbuch. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wartung nicht von fachlich qualifiziertem Personal durchgeführt wird;
 - g. Anpassung oder Änderung ohne schriftliche Zustimmung von SUNGROW;
 - h. Spannungsspitzen, die von der PV-Anlage (DC-Seite) oder vom Netz (AC-Seite) kommen;
 - i. Naturereignisse wie Vulkanausbruch, Brand, Überschwemmung, Plagen, Erdbeben und Blitzeinschlag;
 - j. Schäden oder Unfälle aufgrund von Handlungen Dritter oder aus anderen Gründen, die nicht auf den normalen Gebrauch des Produkts zurückzuführen sind;
 - k. Ausfallzeiten oder andere Betriebsunterbrechungen des Produkts und/oder der Installation. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich im Hinblick auf den dadurch entgangenen Gewinn.
- 5.2. Diese Garantie gilt nicht für Sicherungen, Überspannungsschutz, Filter, kosmetische/optische Schäden oder Verschleiß.
- 5.3. Diese Garantie deckt keine Kosten für Mitarbeiter des Kunden und/oder Dritte, sofern in dieser Garantie nichts anderes bestimmt ist.
- 5.4. Diese Garantie erlischt in den folgenden Fällen:
- a. die Seriennummer des Produkts wurde geändert, manipuliert oder kann nicht eindeutig identifiziert werden;
 - b. der Kunde stellt das Produkt, das Gegenstand einer Reklamation ist, nicht zur Inspektion, Prüfung und Mängelbeseitigung zur Verfügung oder gewährt keinen angemessenen Zugang zum Grundstück/zum Gebäude, auf dem oder in dem das betreffende Produkt gelagert oder installiert ist, oder zur Anlage selber, deren Bestandteil das betreffende Produkt im Falle einer bereits erfolgten Installation geworden ist.

HERSTELLERGARANTIE

V19.04

6.0 SONSTIGE RECHTE DES KUNDEN

- 6.1. Rechte, die nicht ausdrücklich im vorliegenden Garantiedokument genannt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Garantie. Vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Verkäufer des Produkts im Sinne dieser Garantie ergeben, bleiben hiervon unberührt und müssen gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.
- 6.2. Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsansprüche des Kunden gegenüber SUNGROW wird der Kunde zunächst die Mängelgewährleistungsrechte, die ihm gegen den Verkäufer zustehen, gegen diesen geltend machen. Die Rechte aus dieser Garantie darf der Kunde gegenüber SUNGROW nur subsidiär geltend machen, d.h. wenn und soweit eine Haftung des Verkäufers für Mängel an dem Produkt nicht besteht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde ein Verbraucher ist. In diesem Fall sind die Rechte aus der Garantie gegen SUNGROW und die Gewährleistungsrechte gegen den Verkäufer gleichrangig und bestehen nebeneinander.

7.0 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1. Der Kunde ermöglicht dem SUNGROW-Servicepersonal adäquaten und unentgeltlichen Zugang zu dem Standort und stellt, falls notwendig, ein geeignetes Hebewerkzeug (Installationshöhe der Oberkante über 1,80 m) zur Verfügung und erteilt besondere Hinweise im Hinblick auf den Standort-Zugang. SUNGROW haftet nicht, wenn kein Zugang zum Standort trotz vorheriger Terminvereinbarung gewährt wird. In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten, die SUNGROW aufgrund eines weiteren, aufgrund des fehlenden Standortzugangs erforderlichen, Standortbesuchs anfallen.
- 7.2. Der Kunde informiert SUNGROW über alle Gefahren am Standort und stellt sicher, dass der Standort keine Gefahren oder Hindernisse bietet und dass alle Sicherheitsvorkehrungen am Standort getroffen und befolgt werden.
- 7.3. Der Kunde sorgt für eine sach- und fachgerechte Lagerung des Produkts in einer trockenen und geschützten Umgebung (Anhaltspunkte dazu finden sich im Handbuch).
- 7.4. Sollte sich durch einen Vor-Ort-Bericht oder einen Wiederherstellungsbericht herausstellen, dass die Ursache des Fehlers außerhalb des Anwendungsbereichs der Garantie liegt, behält sich SUNGROW vor, die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Insbesondere – aber nicht ausschließlich solche – betreffend Standortbesuche, bei denen eine Inspektion durchgeführt wird, die keine fehlerbehebende Wartung mit sich bringt, den Austausch von Ausrüstung, Installation, Materialien, Frachtkosten, Reisekosten oder Arbeitsaufwand von SUNGROW oder ihren bevollmächtigten Vertretern. Für Nacherfüllungsleistungen, die nicht von dieser Garantie erfasst sind, berechnet das SUNGROW-Servicepersonal pro Person EUR 90,00/Stunde an Werktagen, EUR 135,00/Stunden an Feiertagen und Wochenenden. Für einen Werktag wird maximal eintausend (1.000) Euro, für einen Feiertag maximal eintausendfünfhundert (1.500) Euro einschließlich der Hin- und Rückreisezeit zwischen der nächstgelegenen Wartungsstation und dem Produkt berechnet (alle vorstehenden Preise in netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt). SUNGROW behält sich vor, die Preise anzupassen. Im Fall von Änderungen oder Anpassungen wird SUNGROW den Kunden im Voraus informieren.

8.0 SONSTIGE EINSCHRÄNKUNGEN

- 8.1. Die Verpflichtungen von SUNGROW im Rahmen dieser Garantie hängen ausdrücklich von der Begleichung aller fälligen Zahlungen einschließlich eventuell angefallener Zinsen für die Produkte gegenüber SUNGROW, ihren Tochtergesellschaften oder ihren Vertriebshändlern oder bevollmächtigten Vertretern ab. SUNGROW hat keine Verpflichtungen aus dieser Garantie solange SUNGROW die vertraglich geschuldeten und fälligen Zahlungen für das Produkt gemäß den Vertragsbedingungen nicht erhalten hat. Die Garantiezeit läuft indessen ungeachtet erfolgter oder nicht erfolgter Zahlungen weiter, und insbesondere wird das Ende der Garantiezeit dadurch nicht beeinflusst und insbesondere nicht verlängert.

HERSTELLERGARANTIE

V19.04

8.0 SONSTIGE EINSCHRÄNKUNGEN

- 8.2. Diese Garantie wird ohne Verlängerung der Garantiezeit für die Dauer von Krieg, Aufruhr, Terror, Streik, Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen in der Region des Standortes ausgesetzt.

9.0 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 9.1. Diese Garantie gewährt in Bezug auf die Produkte im Sinne dieser Garantie die einzigen und ausschließlichen Rechte des Kunden gegenüber SUNGROW. Alle anderen Garantien, Beschaffungsangaben, Gewährleistungen oder zugesicherten Eigenschaften von SUNGROW in Bezug auf die Produkte, unabhängig davon, ob jene mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, oder vertraglich erfolgten, einschließlich und ohne Ausnahme etwaiger Garantien bezüglich der Handelstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck und ähnlicher Garantien, Beschaffungsangaben, Gewährleistungen oder zugesicherte Eigenschaften sind hiermit ausgeschlossen; vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 9.2. und ungeachtet etwaiger Rechte des Kunden nach Ziffer 6.1. Satz 2 dieser Herstellergarantie.
- 9.2. Für alle anderen Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dieser Garantie gilt Folgendes:
- SUNGROW haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SUNGROW nur für die Verletzung von Kardinalpflichten aus der Garantie. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - Im Fall von Schäden für Leib oder Leben oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet SUNGROW uneingeschränkt.

10.0 SALVATORISCHE KLAUSEL / ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Garantiedokuments unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.2. Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie entstehenden Streitigkeiten ist München (Landgericht München I).
- 10.3 Im Fall von Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten etc. dieser deutschen Fassung der Herstellergarantie im Verhältnis zu einer Fassung in anderer Sprache, die dem Produkt im Rahmen des Verkaufes gleichfalls beigelegt sein mag, gilt die deutsche Fassung vorrangig. Zudem ist nur die deutsche Fassung verbindlich und zugleich abschließend.

ANHANG A zur HERSTELLERGARANTIE

V19.04

1.0 ÜBERBLICK DER ANWENDBAREN FOLGELEISTUNGEN (Vgl. Herstellergarantie 2.2 a - f)

Strang- wechslerichter	Zentral- wechslerichter	Wechsel- richter- stationen	Generator- anschluss- kasten	Kommunika- tionsgeräte wenn hergestellt von SUNGROW	Monitoring Aus- rüstung wenn hergestellt von SUNGROW
2.2.a ^{1,2,3}					
2.2.b	2.2.a ^{1,3}			2.2.a ^{1,3}	2.2.a ^{1,3}
2.2.c ^{1,2,3}	2.2.b	2.2.b	2.2.b	2.2.b	2.2.b
2.2.d	2.2.d	2.2.d	2.2.d	2.2.d	2.2.d
2.2.e ^{1,2,3}	2.2.e ^{2,3}			2.2.e ^{2,3}	2.2.e ^{2,3}
2.2.f					

¹ In Regionen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums obliegt die Zollabwicklung und ggf. anfallende Zollgebühren dem Kunden

² In Regionen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums sind die Versandkosten vom Kunden zu tragen

³ Evtl. anfallende zusätzliche Gebühren aufgrund der Abholung oder Zustellung auf Inseln sind vom Kunden zu tragen

2.0 ÜBERBLICK DER SERVICE - REGIONEN*

Service - Region	Länder der Regionen
A Region	Deutschland, Österreich, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Dänemark, Niederlande, Norwegen ¹ , Schweden, Italien, Belgien, Luxemburg, Irland, Schweiz ¹ , Finnland
B Region	Spanien, Griechenland, Kroatien, Tschechien, Polen, Slowakei, Slowenien, Zypern, Malta, Portugal
C Region	Ungarn, Rumänien, Island ¹ , Bulgarien, Belarus ¹ , Kasachstan ¹ , Estland, Lettland, Litauen, Ukraine ¹
Out-of-Service-Region	Übersee-Départements, nicht aufgeführte Länder

* Die SUNGROW Herstellergarantie gilt für die hier aufgeführten Länder der Regionen A, B und C

¹ Regionen außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums

3.0 AUFWANDSPAUSCHALE NACH SERVICE - REGION

Service - Region	Aufwandspauschale für Geräte mit einer Leistung < 10kW	Aufwandspauschale für Geräte mit einer Leistung >= 10kW bis < 30kW	Aufwandspauschale für Geräte mit einer Leistung >= 30kW
A Region	80 EUR	100 EUR	150 EUR
B Region	60 EUR	80 EUR	100 EUR
C Region	40 EUR	60 EUR	80 EUR
Out-of-Service- Region	n.a.	n.a.	n.a.